



Fördermittelvergabe aus dem Aktionsfonds

Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben gemeinsam gestalten“

Merkblatt für Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Sie haben vor, eine finanzielle Unterstützung für eine von Ihnen geplante Aktion oder Maßnahme aus dem Aktionsfonds der Stadt Forst (Lausitz) zu beantragen oder Sie haben bereits eine Antragsbewilligung. Die folgenden Angaben helfen Ihnen bei der Beantragung, Durchführung und Abrechnung.

Woher kommen die Fördergelder, wie viel wird gefördert und wie bekomme ich die Förderung?

Der Aktionsfonds wird zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert.

Die Förderobergrenze wird auf maximal 250,00 € Zuschuss je Maßnahme festgelegt.

Förderwürdige Vorhaben sind bis zu 100 % förderfähig, in der Regel ist kein Eigenanteil notwendig.

Die Maßnahmen und Aktionen müssen im bewilligten Kalenderjahr realisiert und abgerechnet werden. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme oder Aktion. Die Maßnahme muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden.

Gelder, die Sie vor Bewilligung ausgegeben haben oder Kosten, die über die vereinbarte Fördersumme hinausgehen, können nicht erstattet werden.

Alle Ausgaben müssen belegt werden.

Sie dürfen die Fördergelder nur für die bewilligte Aktion bzw. Maßnahme verwenden.

Änderungen, die sich während der Durchführung ergeben, müssen Sie vorab mit dem Stadtteilmanagement abstimmen und sich schriftlich bestätigen lassen.

Was wird gefördert?

Die Gelder aus dem Aktionsfonds sollen für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte eingesetzt werden. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Quartiers bzw. der Gesamtstadt leisten. Insbesondere sollen die Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten auf die Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote, die Stärkung von Vereinsleben und Nachbarschaften sowie auf die Aktivierung von Selbsthilfe abzielen.

Hierzu gehören beispielhaft nachfolgend aufgeführten Aktivitäten:

- Quartiers- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, Mitmachaktionen,
- Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Lientheater, Workshops),
- gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten,
- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenarbeit, generationenübergreifende Aktionen und Projekte (z. B. Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften),



- auf das Fördergebiet bezogene Öffentlichkeitsarbeit wie der Druck von Flyern, Ferienkalendern, Kinderstadtplänen, Broschüren,
- Aktivitäten zur Aufwertung des Wohnumfeldes und öffentlichen Raums (z. B. Pflanzmaßnahmen, Graffiti-Kunst oder Müllsammel-Aktionen).

Förderfähig sind:

- Sach- bzw. Materialkosten, Anschaffungen,
- Kosten für Raum- und Gerätemieten,
- besondere projektspezifische Aufwendungen,
- kleinere Aufträge an Firmen oder Dienstleister, z. B. wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, die über ehrenamtliches Engagement nicht erbracht werden können.

Nicht förderfähig sind:

- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- reguläre Personalkosten, laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller,
- Kosten für Rechts- und Steuerberater, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Gebühren, die die Antragsteller zu entrichten haben,
- Ausgaben, die durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden bzw. finanziert sind,
- Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
- Mietkosten für Räumlichkeiten, wenn eine andere kostenfreie Nutzung geeigneter Räumlichkeiten möglich ist,
- Pflichtaufgaben der Stadt Forst (Lausitz),
- Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ entsprechen,
- kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen.

Wer entscheidet über die Förderung?

Über die Förderung und die Förderhöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Aktionsfonds.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind alle in der Gebietskulisse lebenden bzw. tätigen juristischen und natürlichen Personen, soweit die Antragstellung nicht wirtschaftlichen Zwecken im Eigeninteresse der Antragsteller dient.



Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?

Wenn Sie für Ihre Maßnahme oder Aktion Städtebauförderungsmittel aus dem Aktionsfonds beantragen wollen, reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular der Stadt Forst (Lausitz) mit folgenden Angaben ein:

- Wer sind die Projektträger/Antragsteller und die Ansprechpartner?
- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme,
- geplanter Durchführungszeitraum,
- Nutzen der Maßnahme/erwartete Effekte im Hinblick auf die Zielstellung der nachhaltigen Stärkung eines Stadtteils bzw. der Gesamtstadt im Kontext des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“,
- beabsichtigte Öffentlichkeitsarbeit zur Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung (Anlage von drei vergleichbaren Angeboten),
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Anträge können jederzeit bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung oder beim Stadtteilmanagement abgegeben werden. Das Antragsformular erhalten Sie bei folgenden Stellen oder auf der Internetseite der Stadt Forst (Lausitz):

Stadt Forst (Lausitz),
Fachbereich Stadtentwicklung
Lindenstraße 10-12,
03149 Forst (Lausitz)
*Sitz: Technisches Rathaus,
Cottbuser Straße 10*

Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz)
DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)

Verwendungsnachweis - Welche Angaben und Unterlagen sind für die Maßnahmenabrechnung erforderlich?

Innerhalb von 2 Monaten nach Maßnahmenumsetzung, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, für welches die Maßnahme bewilligt wurde, sind folgenden Unterlagen beim Stadtteilmanagement einzureichen:

- Rechnungen/Quittungen inkl. Zahlungsnachweisen im Original,
- Kurzbericht zur Umsetzung der Maßnahme mit folgenden Inhalten:
 - Ergebnisbericht der Maßnahme (Sachbericht),
 - erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Belegexemplare der Printerzeugnisse, Pressetexte),
 - Fotodokumentation.



Ablauf und Verfahren

| Ablaufphasen | benötigte Dokumente | | |
|---|---|--|---|
| Antragsphase | | | |
| <p>Antrag wird bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung oder beim Stadtteilmanagement eingereicht (inkl. 3 vergleichbaren Angeboten)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) Sitz: Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz) DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)</p> </td> </tr> </table> <p>Vorprüfung der Förderfähigkeit durch Stadtteilmanagement und Stadt Forst (Lausitz) (z. B. Formalien, Zielstellung der Förderung etc.)</p> | <p>Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) Sitz: Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10</p> | <p>Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz) DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)</p> | <p>ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (im Original) (inkl. 3 vergleichbaren Angeboten) ggf. weitere Anlagen und ergänzende Erläuterungen</p> |
| <p>Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz) Sitz: Technisches Rathaus, Cottbuser Straße 10</p> | <p>Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz) DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)</p> | | |
| Gremiumsphase | | | |
| <p>Das Gremium tagt zweimal jährlich (Frühjahr und Sommer/Herbst), eine Sondersitzung oder ein Umlaufverfahren per Mail oder Telefon ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Die Antragsteller präsentieren die beantragte Maßnahme nach Bedarf und Abstimmung vor dem Gremium persönlich.</p> <p>Schriftliche Mitteilung zum Gremiumsentscheid an Antragsteller durch das Stadtteilmanagement.</p> | <p>Förderanträge müssen mindestens 10 Werktage vor einer Gremiumssitzung eingereicht sein.</p> | | |
| Hinweise | | | |
| <p>Kein Maßnahmenbeginn vor schriftlicher Mitteilung Gremiumsentscheid!</p> <p>Sie sind dafür verantwortlich, alle für die Durchführung Ihrer Aktion erforderlichen Genehmigungen einzuholen.</p> | | | |
| Umsetzungsphase | | | |
| <p>Bei Printerzeugnissen (Flyer, Broschüren, etc.) und anderen visuellen Veröffentlichungen (Bilder, Video, etc.) ist die Förderung über Städtebauförderungs-mittel kenntlich zu machen. Dazu ist das entsprechende Logo des Fördermit-telgebers zu verwenden.</p> <p>Downloadlink: https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Service/Oeffentlichkeitsarbeit/oeffentlichkeitsarbeit_node.htm</p> <p>Während der Maßnahmendurchführung sind die Antragsteller weiterhin verpflichtet die Fördermaßnahme sowohl in geeigneter textlicher, bildlicher als auch graphischer Form zu dokumentieren.</p> |  <p>STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden</p> | | |

STADT FORST (LAUSITZ)

Die Bürgermeisterin



Die Maßnahmen und Aktionen müssen im bewilligten Kalenderjahr realisiert und abgerechnet werden. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Kalenderjahr ist nicht möglich.

Abrechnungsphase

Verwendungsnachweis:

Einreichung von folgenden Unterlagen beim Stadtteilmanagement innerhalb von 2 Monaten nach Maßnahmenumsetzung:

- Rechnungen/Quittungen inkl. Zahlungsnachweisen im Original
- Kurzbericht zur Umsetzung der Maßnahme mit folgenden Inhalten:
 - Ergebnisbericht der Maßnahme,
 - ggf. Belegexemplare der Printerzeugnisse,
 - Fotodokumentation.

Nach Einreichung und Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten und anerkannten Projektkosten (max. 250,00 € / Maßnahme) nach Prüfung an die Antragsteller durch die Stadt Forst (Lausitz) / DSK.

Rechnungen/Quittungen und Zahlungsnachweise im Original

Kurzbericht zur Umsetzung

Hinweis zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer): Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, z. B. als Unternehmen, werden für die eingekauften Leistungen in der Regel nur die Nettokosten bewilligt und erstattet.

Das Stadtteilmanagement ist Ihnen bei der Beantragung, Realisierung und Abrechnung Ihrer Maßnahme gern behilflich und berät Sie bedarfsgerecht!

Kontakt:

Stadtteilmanagement der Stadt Forst (Lausitz)

Ansprechpartnerin: **Frau Kathleen Hubrich**

DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 0172 6325322

E-Mail: Kathleen.Hubrich@dsk-gmbh.de